



Vereinbarung

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch

das Staatssekretariat für Migration SEM

und das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

und

dem Kanton Bern

vertreten durch

die Polizei- und Militärdirektion (POM),
Regierungspräsident Hans-Jürg Käser

und

der Stadt Thun

handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch

Stadtpräsident Raphael Lanz und Stadtschreiber Bruno Huwyler Müller

betreffend

das Verfahrenszentrum „Militärhallen Thun“

Art. 1 Ausgangslage

Zur Durchführung von Asylverfahren und zur Unterbringung von Asylsuchenden wird auf dem Waffenplatz Thun in den Hallen A und B ein temporäres Verfahrenszentrum mit maximal 600 Unterbringungsplätzen für eine Zeitdauer von sechs Monaten geschaffen. Vorerst erfolgt eine Belegung mit 300 Personen und, falls notwendig, anschliessend mit maximal 600 Personen.

Mit dieser Vereinbarung werden die Rahmenbedingungen für den Betrieb des neuen Bundeszentrums festgelegt.

Art. 2 Rechtliches

Das Staatssekretariat für Migration SEM mietet für die Nutzungsdauer die Militärhallen A und B auf dem Waffenplatz Thun in der Stadt Thun. Aus Bundesrecht oder Vertrag ergeben sich keine Hindernisse, die gemietete Anlage als Bundeszentrum zu nutzen.

Die Stadt Thun und der Kanton Bern erklären sich mit der Zwischennutzung der beiden Hallen und der Erstellung der nötigen mobilen Bauten (Container) und der Umzäunung einverstanden.

Der zuständige Regierungsstatthalter verfügt gestützt auf Art. 48 BewD am 24. November 2015 den Nichtbestand einer Baubewilligungspflicht.

Vereinbarung und Betriebsaufnahme stehen unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Baupolizeibehörde, dass die Massnahmen gemäss Fachbericht der kantonalen Gebäudeversicherung GVB vom 20. November 2015 umgesetzt sind. Die aufschiebende Wirkung der Feststellung des Nichtbestandes einer Baubewilligung wird nur damit erfüllt.

Der Betrieb des Bundeszentrums richtet sich namentlich nach der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich (Betriebsverordnung EJPD; SR 142.311.23).

Art. 3 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Thun, der Kanton Bern und das SEM schaffen gemeinsam die notwendigen Rahmenbedingungen für einen sicheren, reibungslosen und effizienten Betrieb des Bundeszentrums für maximal 600 Personen. Dazu gehören namentlich die Regelung der Zusammenarbeit, des Betriebs, der Betreuung und Beschäftigung sowie der Sicherheit.

Der Bund ist Eigentümer der Militärhallen und ist verantwortlich für die Bereitstellung (Räumung und Reinigung) der Anlage.

Das SEM informiert die Stadt- und Kantonsbehörde regelmässig schriftlich über die Belegung und über besondere, namentlich sicherheitsrelevante, Vorkommnisse.

Art. 4 Leitung des Bundeszentrums

Das Verfahrenszentrum wird von einem oder einer Angehörigen des SEM geleitet (Leitung). Die Leitung ist Hauptansprechpartner für Kanton und Stadt für alle Belange des Verfahrenszentrums.

Der Leitung sind die im Verfahrenszentrum arbeitenden Angehörigen des SEM unterstellt; die Verantwortlichen für die Betreuung und für die Sicherheit sind der Leitung zugewiesen.

Art. 5 Betreuung und Gemeinnützige Aktivitäten

Das SEM beauftragt eine Betreuungsfirma mit ausgewiesener Kompetenz mit dem sicheren Betrieb des Verfahrenszentrums und der Betreuung und Beschäftigung der Asylsuchenden.

Die Stadt Thun wirkt zusammen mit dem Kanton Bern an Beschäftigungsmassnahmen zugunsten der Asylsuchenden mit. Sie teilen dem SEM und der für den Betrieb der Unterkunft verantwortlichen Organisation mit, welche gemeinnützigen Arbeiten sie durch die Bewohner der Unterkunft durchführen lassen wollen. Der Bund richtet dafür Beiträge gemäss Art. 91 Abs. 4bis des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) aus. Die Einzelheiten werden in separaten Leistungsvereinbarungen geregelt (Art. 6a und 6b der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich; SR 142.311.23).

Infrastruktur, Beschäftigung und Betreuung werden so ausgestaltet, dass der Betrieb des Verfahrenszentrums im Rahmen des anwendbaren Beschaffungsrechts mit Rücksicht auf die regionalen Produzenten und Dienstleister erfolgt.

Art. 6 Sicherheit

Für die Sicherheit im Bundeszentrum ist das SEM verantwortlich. Dazu beauftragt das SEM einen privaten Sicherheitsdienstleister. Dieser gewährleistet rund um die Uhr den notwendigen Einsatz. Das Areal des Zentrums wird zweckmässig umzäunt. Ein umfassendes Sicherheitsdispositiv mit permanenter Präsenz wird umgesetzt.

Das SEM und der Sicherheitsdienstleister suchen dabei aktiv und frühzeitig den Kontakt mit der Kantonspolizei Bern. Das Sicherheitsdispositiv wird vor der Inbetriebnahme des Bundeszentrums zusammen mit der Kantonspolizei Bern, der Abteilung Sicherheit der Stadt Thun und anderen Sicherheitsorganisationen (Schutz und Rettung u.a.), dem VBS (IOS) erarbeitet und umgesetzt. Das SEM ergreift in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden die notwendigen und geeigneten Massnahmen zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Soweit nötig, kann es veränderten Gegebenheiten angepasst werden.

Das SEM sorgt im Rahmen des Gesetzes dafür, dass sich die Asylsuchenden an die Hausordnung und die übrigen Massnahmen der Betreuungsfirma und der Verantwortlichen für die Sicherheit halten. Die Hausordnung wird dem Kanton und der Stadt und auch zuhanden der Begleitgruppe zugestellt.

Der Bevölkerung von Thun und Umgebung steht für alle Belange des Bundeszentrums eine vom SEM eingerichtete und ständig bediente Hotline-Nummer zur Verfügung (7 Tage 24 h).

Das SEM beteiligt sich an den Sicherheitskosten, indem es dem Kanton Bern für die Dauer des Betriebs die Sicherheitspauschale entrichtet (Art. 91 Abs. 2ter AsylG und Art. 41 Abs. 1 Asylverordnung 2, AsylV2; SR 142.312).

Art. 7 Begleitgruppe

Die Vereinbarungspartner bilden unter der Leitung des SEM eine Begleitgruppe mit Vertretern der Behörden und Einwohnern von Thun, der Behörden des Kantons Bern (Kantonspolizei), des VBS und des SEM sowie der beauftragten Firmen für die Betreuung und die Sicherheit. Die Begleitgruppe konstituiert sich selbst. Sie trifft sich periodisch.

Die Begleitgruppe verfolgt den Betrieb des Bundessentrums und bespricht allfällige Probleme, die sich aus dem Betrieb ergeben können und versucht diese einer partnerschaftlichen Lösung zuzuführen. Dabei geht es namentlich um den Austausch von Erfahrungen, die Durchführung einer Lagebeurteilung und die Evaluierung möglicher Massnahmen.

Art. 8 Kompensation

Zur Zeit der Unterzeichnung der Vereinbarung gilt der Beschluss der Sozialdirektorinnen- und Sozialdirektorenkonferenz (SODK) vom 21. September 2012, der die Kompensation mit 1:1 regelt. Die Kompensation gilt zwischen Bund und Kanton.

Der Kanton Bern wird der Stadt Thun während des Betriebs des Bundeszentrums keine Asylsuchenden oder vorläufig aufgenommene Personen zuteilen.

Art. 9 Besonderes

Ein allfälliger Unterricht von schulpflichtigen Kindern findet im Bundeszentrum statt. Der Gemeinde entstehen keine Aufgaben und keine Kosten. Das SEM erarbeitet gegebenenfalls zusammen mit dem kantonalen Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) eine entsprechende Schullösung.

Die Gesundheitsversorgung der Asylsuchenden und deren Kostentragung erfolgt nach den Regeln des Krankenversicherungsgesetzes (KVG; SR 832.10). Kostenträger für die medizinische Grundversorgung für Leistungen gemäss KVG ist der Bund. Der Stadt Thun entstehen keine Kosten.

Art. 10 Information

Das SEM ist für die Information der Öffentlichkeit oder Dritter im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bundeszentrums zuständig. Die Vereinbarungspartner bestätigen, dass die externe Kommunikation jeweils nach gegenseitiger Absprache erfolgen wird. Zudem wird man sich gegenseitig über alle Anfragen und erteilten Auskünfte informieren.

Bei allfälligen Einsätzen der Polizei erfolgt die Kommunikation durch die Kantonspolizei Bern in Absprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft. Die Kantonspolizei Bern informiert vorgängig das SEM und das VBS.

Art. 11 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur im gegenseitigen Einverständnis und in schriftlicher Form gültig.

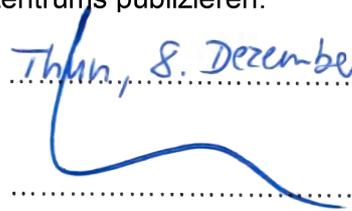
Diese Vereinbarung wird dreifach gleichlautend erstellt und unterzeichnet.

Das SEM wird sie bei Inbetriebnahme des Verfahrenszentrums publizieren.

Ort und Datum:

Thun, 8. Dezember 2015

Für die Stadt Thun
Raphael Lanz, Stadtpräsident



Bruno Huwyler Müller, Stadtschreiber



Ort und Datum:

Bern, 4. 12. 15

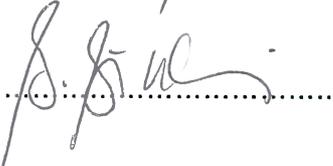
Für den Kanton Bern
Hans-Jürg Käser, Regierungspräsident



Ort und Datum:

Wabern, 9. 12. 2015

Für das Staatssekretariat für Migration
Barbara Büschi, stv. Direktorin SEM



Ort und Datum:

Kriens, 04. 12. 2015

Für das VBS
Div Andreas Bölsterli,
Leiter Task Force Asylunterkünfte VBS



ANHANG 1

Ansprechpartner für die Information der Öffentlichkeit oder Dritter im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verfahrenszentrums sind:

- Für die Stadt Thun: Jürg Alder
Informationsbeauftragter
Tel. 033 225 82 22
- Für den Kanton Bern: Iris Rivas
Leiterin Migrationsdienst
Tel. 031 636 0839
- Für das SEM: Martin Reichlin
Stv. Chef Information und Kommunikation
Tel. 058 465 93 50